

Synopse**Revision Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse Appenzell Innerrhoden (VKVK) – 1. Lesung Grosser Rat**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: 172.310 | **172.410**

Aufgehoben: –

Ausgangslage	Fassung Grosser Rat 1. Lesung
	I.
	Änderung Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse vom 24. Juni 2013:
Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse	Verordnung über die Kantonale Versicherungskasse <u>Appenzell Innerrhoden</u>
vom 24. Juni 2013	
<i>Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,</i>	
gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh. vom 24. Wintermonat 1872,	
<i>beschliesst:</i>	
<p>Art. 1 Rechtsform und Zweck</p> <p>¹ Die Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh. ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Sie hat Sitz in Appenzell.</p> <p>² Die Versicherungskasse versichert ihre Mitglieder im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.</p>	<p>¹ Die Kantonale Versicherungskasse Appenzell I.Rh. <u>Innerrhoden (nachfolgend Versicherungskasse)</u> ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Sie hat Sitz in Appenzell.</p>
<p>Art. 6 Versichertenkreis</p>	

Ausgangslage	Fassung Grosser Rat 1. Lesung
<p>¹ Die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse ist obligatorisch für Mitarbeiter</p> <p>a) der kantonalen Verwaltung, einschliesslich der unselbständigen Anstalten;</p> <p>b) der kantonalen Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse und der Arbeitslosenkasse;</p> <p>c) der Appenzeller Kantonalbank;</p> <p>d) der von Gesetzes wegen angeschlossenen Körperschaften, Anstalten und Betriebe.</p> <p>² Die Versicherungskasse kann aufgrund vertraglicher Abmachungen Mitarbeiter und Behördenmitglieder versichern von</p> <p>a) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons;</p> <p>b) Institutionen mit Sitz im Kanton, die einen Auftrag erfüllen, welcher ansonsten von der öffentlichen Hand übernommen würde;</p> <p>c) Anstalten und Betrieben, die einen Bezug zum Kanton haben.</p>	<p>¹ Die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse ist obligatorisch für Mitarbeiter <u>Arbeitnehmer</u>:</p> <p>a) der kantonalen Verwaltung <u>des Kantons</u>, einschliesslich der <u>Gerichte und</u> unselbständigen Anstalten;</p> <p>b) der kantonalen Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse, <u>der Arbeitslosenkasse</u> und der <u>Arbeitslosenkasse</u> <u>Kantonalen Versicherungskasse</u>;</p> <p>d) derweiterer von Gesetzes wegen angeschlossener <u>angeschlossener</u> Körperschaften, Anstalten und Betriebe.</p> <p>² Die Versicherungskasse kann aufgrund vertraglicher Abmachungen Mitarbeiter und Behördenmitglieder <u>Arbeitnehmer</u> versichern von:</p> <p>³ Sie kann die Innerrhoder Mitglieder des Bundesparlaments versichern.</p> <p>⁴ Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung gilt, wer versicherungspflichtig gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) ist und einen Jahreslohn in der Höhe von mindestens sechs maximalen Monatsrenten der AHV bezieht.</p>
<p>Art. 7 Versicherter Jahreslohn</p> <p>¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des massgeblichen Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt. Der versicherte Jahreslohn ist auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt.</p> <p>² Die Verwaltungskommission regelt, welche Lohnbestandteile massgebend sind.</p>	<p>¹ Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des massgeblichen Jahreslohns, der den Koordinationsbetrag übersteigt. Der versicherte Jahreslohn ist auf den siebenfachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt.</p>

Ausgangslage	Fassung Grosser Rat 1. Lesung
<p>³ Der Koordinationsbetrag entspricht pro Arbeitsverhältnis einem Drittel des massgeblichen Jahreslohns, höchstens aber 87.5% der maximalen AHV-Altersrente. Bei Mitgliedern der Standeskommission entfällt der Koordinationsbetrag.</p> <p>⁴ Die Versicherungspflicht gilt für Jahreslöhne ab einer Höhe von 50% der maximalen AHV-Altersrente.</p>	<p>³ Der Koordinationsbetrag entspricht pro Arbeitsverhältnis einem Drittel <u>30%</u> des massgeblichen Jahreslohns, höchstens aber 87.5% der <u>zwölfachen</u> maximalen AHV-Altersrente <u>Monatsrente der AHV</u>. Bei Mitgliedern der Standeskommission entfällt der Koordinationsbetrag.</p> <p>⁴ Die Versicherungspflicht gilt für Jahreslöhne ab einer Höhe von 50% <u>der sechs</u> maximalen AHV-Altersrente <u>Monatsrenten</u> der AHV.</p>
<p>Art. 8 Versicherung von Lohn anderer Arbeitgeber</p> <p>¹ Die Versicherungskasse führt keine freiwilligen Versicherungen von Teilzeitarbeitnehmern für denjenigen Lohnanteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.</p> <p>² Von dieser Regelung ausgenommen sind Mitglieder der Standeskommission.</p> <p>³ Weitere Ausnahmen können von der Verwaltungskommission nach objektiven Kriterien festgelegt werden, wobei in diesen weiteren Fällen stets das Einverständnis des davon betroffenen Arbeitgebers erforderlich ist.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Weitere Ausnahmen können von der Verwaltungskommission nach objektiven Kriterien festgelegt werden, wobei in diesen weiteren Fällen stets das Einverständnis des davon betroffenen Arbeitgebers erforderlich ist.</p>
	<p>Art. 8a Finanzierung</p> <p>¹ Zur Finanzierung werden Spar- und Zusatzbeiträge erhoben. Die Beiträge werden durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber geleistet.</p> <p>² Der Anteil des Arbeitgebers darf, gemessen an den gesamten Spar- und Zusatzbeiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber, 60% nicht überschreiten.</p>
<p>Art. 9 Finanzierung</p> <p>¹ Mit den Sparbeiträgen werden die Altersleistungen finanziert.</p> <p>² Die Standeskommission legt auf Antrag der Verwaltungskommission die Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Jahreslohns innerhalb der folgenden Bandbreiten fest:</p>	<p>Art. 9 Finanzierung <u>Sparbeiträge</u></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Ausgangslage	Fassung Grosser Rat 1. Lesung
<p>³ Die Versicherungskasse kann für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer abweichende Sparbeiträge zulassen. Bei vertraglich angeschlossenen Betrieben regelt der Anschlussvertrag die Einzelheiten. Abweichende Sparbeiträge bedürfen der Genehmigung der Standeskommission, wenn sie selber betroffen ist, der Genehmigung des Grossen Rats.</p> <p>⁴ Die Sparbeiträge des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers werden vollumfänglich dem individuellen Sparkonto gutgeschrieben.</p> <p>⁵ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:</p> <p>a) des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos,</p> <p>b) der Beiträge an den Sicherheitsfonds,</p> <p>c) der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.</p> <p>⁶ Die Höhe der Zusatzbeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten. Sie werden von der Standeskommission auf Antrag der Verwaltungskommission festgelegt. Die Zusatzbeiträge werden vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch finanziert. Sie betragen total höchstens 5% des versicherten Jahreslohns.</p> <p>⁷ Die Arbeitgeber von Mitarbeitern gemäss Art. 6 Abs. 1 leisten höchstens 60% der gesamten Spar- und Zusatzbeiträge.</p>	<p>^{2a} Die Sparbeiträge werden festgelegt:</p> <p>a) für die Arbeitnehmer durch die Verwaltungskommission;</p> <p>b) für die Arbeitgeber auf Antrag der Verwaltungskommission durch die Standeskommission, und zwar in Prozenten des versicherten Jahreslohns innerhalb der Bandbreiten gemäss Anhang 1.</p> <p>³ Die Versicherungskasse kann für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer abweichende den Arbeitnehmern wählbare Sparbeiträge zulassen. Bei vertraglich angeschlossenen Betrieben regelt der Anschlussvertrag die Einzelheiten. Abweichende Sparbeiträge bedürfen der Genehmigung der Standeskommission, wenn sie selber betroffen ist, der Genehmigung des Grossen Rats anbieten.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁷ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 9a Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:</p>

Ausgangslage	Fassung Grosser Rat 1. Lesung
	<p>a) des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos;</p> <p>b) eines allfälligen Umwandlungsverlusts;</p> <p>c) der Beiträge an den Sicherheitsfonds;</p> <p>d) der Verwaltungs- und der übrigen Kosten.</p> <p>² Die Höhe der Zusatzbeiträge richtet sich nach versicherungstechnischen Grundsätzen und nach Erfahrungswerten. Sie wird von der Standeskommission auf Antrag der Verwaltungskommission festgelegt.</p> <p>³ Die Zusatzbeiträge werden vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber paritätisch finanziert. Sie betragen zusammen höchstens 4% des versicherten Jahreslohns.</p>
<p>Art. 12 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die bisherigen Mitglieder der Verwaltungskommission bleiben im Amt. Die Amtsperiode läuft für alle Mitglieder am 31. Dezember 2014 ab.</p>	<p>Art. 12 Aufgehoben.</p>
<p>Anhänge</p>	
	<p>1 Sparbeiträge des Arbeitgebers (<i>neu</i>)</p>
	<p>II.</p>
	<p>Änderung Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998:</p>
<p>Art. 35 Berufliche Vorsorge</p> <p>¹ Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die Kantonale Versicherungskasse.</p>	<p>¹ Die berufliche Vorsorge richtet sich nach den Bestimmungen über die Kantonale Versicherungskasse <u>Appenzell Innerrhoden</u>.</p>
<p>Art. 37 Beendigung im Pensionsalter</p>	

Ausgangslage	Fassung Grosser Rat 1. Lesung
<p>¹ Das Anstellungsverhältnis gilt mit Ablauf des Monats, in dem das AHV-Rentenalter erreicht wird, als beendet.</p> <p>² Mitarbeiterinnen können bis spätestens ein Jahr vor Erreichen des Rentenalters mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Personalamt eine Verlängerung der Anstellung bis längstens zum Ende des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr beenden, bewirken.</p> <p>³ Die Standeskommission kann Mitarbeitenden auf Antrag eine Verlängerung des Anstellungsverhältnisses über das 65. Altersjahr hinaus bewilligen.</p> <p>⁴ Die Rentenleistungen bei einer Pensionierung werden durch die Kantonale Versicherungskasse geregelt.</p>	<p>⁴ Die Rentenleistungen bei einer Pensionierung werden durch die Kantonale Versicherungskasse <u>Appenzell Innerrhoden</u> geregelt.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.